

Gemeinde Struvenhütten

Der Bürgermeister



Nr. 11 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 14.04.2026

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:25 Uhr, Struvenhütten, Feuerwehrhaus

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

Anwesend und stimmberechtigt:

Bgm. Matthias Möller

GV Henning Pöhls

GV Werner Albrecht

GV Lennart Wrage

GV'in Daniela Schleu

GV Karsten Schröder

GV Nico Weckbrodt

Nicht stimmberechtigt:

Susanne Madetzky, Amtsdirektorin – zugleich Protokollführerin

Fehlt entschuldigt:

GV Jan-Ove Lührs

GV Tim Bosse Peve

GV Klaus-Dieter Koch

GV Norbert Roll

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Struvenhütten wurden durch schriftliche Einladung vom 02.04.2026 auf Dienstag, den 14.04.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Struvenhütten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten für das Jahr 2025
10. Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten für das Jahr 2026
11. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan und Stellenplan
12. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger
13. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Matthias Möller eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 10 vom 04.12.2026 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Mitteilungen des Bürgermeisters

- Er spricht seinen Dank an die Freiwillige Feuerwehr für das durchgeführte Osterfeuer aus.
- Er dankt den freiwilligen Helfern, die durch ihren Einsatz gemeinsam mit ihm am Karfreitag den Schulhof erweitert haben.
- Am 21.04.2026 findet ein Arbeitskreis „Workshop Schule“ statt, Teilnehmer der Gemeinde sind vier Mitglieder des Schulfördervereins.
- Die Brücke an der L 79 in Richtung Oersdorf ist stark beschädigt. Dort bricht die L-Wand weg, so dass bereits der Radweg in Mitleidenschaft gezogen ist. Der LBV ist informiert und kümmert sich um die Reparaturarbeiten.
- Das Maibaumaufstellen richtet der Förderverein der Grundschule aus.
- Ein Konflikt im Kindergarten sorgt für Unmut auf Elternseite.
- In der Schulstraße werden aktuell Bauarbeiten für Glasfasererschließung durch die Dt. Telekom für die Grundschule durchgeführt.
- Ein Anbieter aus Nordfriesland hat sein Interesse an der Aufstellung eines Brötchenautomaten bekundet.
- Von der Aktivregion Alsterland wurde ein Zuschuss für Stühle und Matten der Mehrzweckhalle bewilligt.

GV'in Daniela Schleu berichtet ergänzend, dass es einen Pachtinteressenten für das Freibad gib und die DLRG-Versorgung für die diesjährige Freibadsaison abgedeckt ist.

TOP 5

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Nico Weckbrodt fragt, warum nur eine Hälfte des rückseitigen Sichtschutzes am Schulhof weggenommen wurde.

Bgm. Matthias Möller erklärt, dass dies zur besseren Einsicht des Geländes durch das Schul- und Aufsichtspersonals so umgesetzt wurde.

GV Nico Weckbrodt möchte wissen, ob die Straße „Auf der Schanze“ gesperrt ist.

Der Bgm. führt aus, dass hier aufgrund laufender Bauarbeiten die Sperrung notwendig ist.

GV'in Daniela Schleu möchte vom Bürgermeister wissen, wer sich um die Klärteiche kümmert.

Dieser antwortet, dass diese Aufgabe bereits in der Vergangenheit ergänzend durch dessen Vater begleitet wurde. Nunmehr hat er die Aufgabe vollständig übernommen.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen

- Protokollauszug: Team II

Mit der kommunalen Wärmeplanung soll eine Strategie für die Ausgestaltung der kommunalen Wärmewende festgelegt werden, damit die in Deutschland benötigte Wärmeenergie zukünftig weniger aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden muss und mehr Unabhängigkeit von Energieimporten entsteht.

Bei der Umsetzung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt auf die Gemeinden eine verpflichtende Aufgabe zu. Mit Inkrafttreten des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) sind die Gemeinden unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, bis 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Nach § 11 Abs. 1 EWKG können Wärmepläne in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden mit geringerer Bearbeitungstiefe pro Bearbeitungsschritt als im Vollverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem auch das verkürzte Verfahren mit reduzierter Bearbeitungsbreite, also dem Entfall einzelner Bearbeitungsschritte, angewendet werden. Die Gemeinde kann selbst wählen, ob sie trotz der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren trotzdem ein Vollverfahren durchführen möchte. Bei einem Vollverfahren liegen Bearbeitungsaufwand und Kosten um ein Vielfaches über jenen eines vereinfachten Verfahrens mit verkürztem Verfahren.

Das Land hat für die Verfahrenseinschätzung Annahmen getroffen und in der Wärmepotenzialkarte Schleswig-Holstein Gebiete mit bzw. ohne Potenzial für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>):

Dunkelgrün: kein Potenzial → ein Indikator für das verkürzte Verfahren

Hellgrün: evtl. Potenzial → Kriterienprüfung verkürztes / vereinfachtes Verfahren

Orange: Potenzial für erhöhte Wärmedichte → i.d.R. kein verkürztes Verfahren

Präziser prognostiziert die Wärmelinienkartekarte unter Wärmebedarf SH den wahrscheinlichen Energiebedarf und liefert einen Ansatz zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>).

Vor der Vergabe an einen Fachplaner ist die **Eignung (§ 14 WPG)** für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz und somit auch die Verfahrensart zu **prüfen** (bei den Gemeinden des Amtes Kisdorf ein vereinfachtes Verfahren und oder verkürztes Verfahren). Hierfür werden Daten zu Siedlungsstruktur, Industriestruktur, Abwärmepotenzialen, Energieinfrastruktur und Bedarfsschätzungen zusammengetragen. Diese Vorarbeit übernimmt das Amt Kisdorf für die Gemeinden, die sich an einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren beteiligen, und baut die anschließende Ausschreibung und Beauftragung eines Fachplanungsbüros darauf auf.

Der Fachplaner bearbeitet – verfahrensabhängig – folgende Planungsschritte:

- 1. Bestandsanalyse (§ 15 WPG)** des Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen, Energieträger, Wärmeerzeugungsanlagen und wärmeversorgungsrelevanten Energieinfrastrukturanlagen. (Entfällt im verkürzten Verfahren.)
- 2. Potentialanalyse (§ 16 WPG)** zur Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, Nutzung unvermeidbarer Abwärme und zentralen Wärmespeicherung.
- 3. Zielszenario (§ 17 WPG)** für eine klimaneutrale Wärmeversorgung mit Zielsetzungen bis 2040 und einer Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und dezentrale Wärmeversorgung (§ 18 WPG).
- 4. Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen (§ 20 WPG)** (Optional im verkürzten Verfahren.)
- 5. Der Wärmeplan** fasst die gesammelten Daten textlich, tabellarisch, grafisch und kartografisch zusammen, bildet den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf der Kommune und eine auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur ab, wird beschlossen, veröffentlicht, umgesetzt und fünfjährig fortgeschrieben.

Während der Erarbeitung der Wärmepläne kommt die Lenkungsgruppe aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beratend zusammen und entscheidet bei strategischen Anliegen des Konvois, fachlich unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Kisdorf und der dort prozessverantwortlichen Person. Zudem werden zahlreiche Akteure sowie die Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Form eingebunden.

Die Förderung der kommunalen Wärmepläne ist in den §§ 39, 40 EWKG geregelt.

Nach § 38 Abs. 2 EWKG erhalten Gemeinden,

1. die am 01.01.2024 weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8.500,
2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen aufwiesen, einen Ausgleichbetrag in Höhe von € 8,50 pro Einwohnerin und Einwohner

Das Land Schleswig-Holstein zahlt den Kommunen o. g. Konnexitätsmittel bis 2028 in drei Abschlägen und rechnet nach Abschluss der Planung mit den Kommunen spitz ab. Das Amt Kisdorf hat diese Mittel bereits fristgerecht bis Ende September 2025 beim MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) beantragt.

Beschluss:

- 1. Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach § 4 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) i.V.m. § 10 Abs.1 EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) grundsätzlich eine verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.**
- 2. Die Gemeinde lehnt die Durchführung eines Vollverfahrens ab. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs.**

1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.

- 3. Die Gemeinde möchte nicht, dass eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung erarbeitet wird.**
- 4. Für jedes der Gemeindegebiete ist ein gesonderter Wärmeplan aufzustellen, da die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen durch einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan nicht besser erreichbar erscheinen.**
- 5. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bereits fristbindende Konnexitätsmittel durch das Amt zu beantragen waren. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. weitere Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes sowie von Fördermitteln zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.**
- 6. Das externe Planungsbüro ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auszuwählen und zu beauftragen. Die Gemeinde Struvenhütten stimmt einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren mit all jenen Gemeinden des Amtes Kisdorf zu, die sich ebenfalls für dieses Verfahren entscheiden.**
- 7. Die Kosten für die Wärmeplanung sind durch das Planungsbüro in Einzelrechnungen für die Gemeinden darzulegen.**
- 8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lenkungsgruppe zu gründen, die aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der künftigen Konvoi-Gemeinden besteht und bedarfsbezogen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung begleitet wird. In der Verwaltung wird eine prozessverantwortliche Ansprechperson benannt.**
- 9. Die erforderlichen Ausgabehaushaltsmittel sollen im Haushalt 2026 bis 2028 bereitgestellt werden.**

Abstimmungsergebnis: (7 : 0 : 0)

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

- Protokollauszug: Team I

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der **Anlagen** zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Die Gemeindevertretung muss darüber beschließen, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Dieser Umstand muss bei der Entscheidung leitend sein. Aber auch die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen der geänderten Entschädigungsverordnung auf den gemeindlichen Haushalt müssen vom Finanzausschuss bei seinen Entscheidungen mit einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss darüber beraten werden, ob auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung im landesweiten Vergleich angemessen berücksichtigt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 über die Angemessenheit der Entschädigungen diskutiert. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die moderate Anhebung der Sitzungsgelder gegenüber dem Vorjahr gemäß der in den Anlagen vorgestellten „Option 3“ den Aufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des haushalterischen Sparsamkeitsgrundsatzes angemessen entschädigt. Bei der Abwägung der - gegenüber den anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten höheren - Arbeitsbelastung in der Funktion des Bürgermeisters mit der Haushaltsbelastung durch den bisher gewährten Höchstsatz hat der Ausschuss keine der vorgeschlagenen Optionen als gerecht empfunden. Deshalb empfiehlt der Ausschuss, für den Bürgermeister die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des neuen Höchstsatzes zu gewähren.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: (7 : 0 : 0)

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Struvenhütten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

➤ Protokollauszug: Team III

Die Gemeinde Struvenhütten erhebt aufgrund ihrer Hundesteuersatzung eine Steuer für das Halten von Hunden. Die Satzung verstößt gegen das sogenannte Zitiergebot (in der Eingangsformel der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung nur unzureichend genannt). Deshalb ist eine komplette Neufassung der Satzung mit Korrektur der Eingangsformel erforderlich.

Des Weiteren ist der in der Satzung festgelegte Beginn der Steuerpflichtigkeit rechtswidrig. Die Steuerpflichtigkeit ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, ist unzulässig. Frühestens mit dem Tag des Einzugs des Hundes in den Haushalt darf die Steuerpflichtigkeit entstehen. Im neuen Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, die Steuerpflichtigkeit im auf den Monat des Einzugs folgenden Monat beginnen zu lassen. Damit entgehen der Gemeinde zwar Einnahmen ab dem Einzugsstag bis zum Beginn des Folgemonats. Der Vorschlag trägt aber der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes einer taggenauen Berechnung der Steueranteile Rechnung. Für das Ende der Steuerpflicht gilt entsprechendes.

Die Höhe der Steuersätze sollte angepasst werden. Bei einer Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer mit ordnungspolitischen Nebenzweck. Sie wird nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Ertrages erhoben, sondern verfolgt darüber hinaus den Zweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Gedanken wird die Hundesteuersatzung mit ihren veralteten Steuersätzen nicht mehr gerecht. Es sollte eine Korrektur nach oben erfolgen. Nach den „Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024 werden für den 1. Hund 120,00 €, für jeden weiteren Hund 180,00 € und für jeden gefährlichen Hund 600,00 € empfohlen. Diese Vorschläge des Innenministeriums sollen dazu beitragen, die gemeindliche Haushaltssituation zu verbessern.

Die höhere Besteuerung von als „gefährlich“ eingestuftem Hunden ist zulässig, wenn diese Einstufung nach einer Prüfung des Einzelfalls erfolgt ist und nicht anhand einer Hunderasse erfolgt. Der erhöhte Steuersatz berücksichtigt dann die von dem Tier ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der Belästigung von Menschen und Tieren im Gegensatz zu anderen Hunden. Die erhöhten Steuersätze dürfen aber keine „erdrosselnde“ Wirkung für den Hundehalter entfalten, d.h. keine Höhe erreichen, die zur „normalen“ Hundesteuer absolut außer Verhältnis steht (vom Bundesverwaltungsgericht etwa beim 26-fachen Satz angenommen) oder die Kosten der Hundehaltung pro Jahr übersteigt. Dies käme einem Haltungsverbot gleich, welches nicht durch die Satzung verhängt werden darf.

Die gewerbliche Hundehaltung ist schon von Gesetzes wegen steuerfrei und deshalb in dem entsprechenden § zur Steuerfreiheit zu regeln. Die gewerblichen Hundehalter/Hundehalterinnen zahlen bereits Einkommens- und Umsatzsteuer. Steuerbefreiungen können nur in Fällen gewährt werden, in denen grundsätzlich Steuerpflichtigkeit besteht, die Gemeinde bestimmte Fälle aber davon ausnehmen möchte.

Die Regelung über den Datenschutz war veraltet und deshalb anzupassen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Vorberatung besonders mit den Hundesteuersätzen befasst. Die Vorschläge des Innenministeriums empfand der Ausschuss als zu große Steigerung gegenüber den alten Sätzen. Derartige Sprünge der Steuersätze sind den Bürgern nicht vermittelbar. Zudem ist die Gemeinde aktuell nicht in der Haushaltskonsolidierung. Schließlich kann die Erhöhung der Hundesteuer keine derart umfangreichen Einnahmen generieren, die eine dauerhafte finanzielle Absicherung der Gemeinde herbeiführen würden. Er empfiehlt der Gemeindevertretung daher die Steuersätze, die aus der den Sitzungsunterlagen beigefügten Neufassung der Satzung hervorgehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: (7 : 0 : 0)

TOP 9

Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten für das Jahr 2025

- Protokollauszug: Team II

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2025 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Rechnung der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: (7 : 0 : 0)

Anmerkung der Verwaltung:

Die der Anlage zu diesem TOP beigefügte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ist hinsichtlich des Datums für das Sondervermögen zum Jahresendbestand auf den 31.12.2025 korrigiert worden.

TOP 10

Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten für das Jahr 2026

- Protokollauszug: Team II

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2026 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Planung der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die von der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten vorgelegte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis: (7 : 0 : 0)

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan und Stellenplan

- Protokollauszug: Team III

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Stellenplan.

Abstimmungsergebnis: (7 : 0 : 0)

TOP 12

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger

- Protokollauszug: Team I

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, ab vollständiger Ausstattung und Genehmigung zur Umnutzung der derzeitigen Sporthalle in eine Mehrzweckhalle, jährlich eine Informationsveranstaltung nach § 16 a der Gemeindeordnung in dieser Halle durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: (7 : 0 : 0)

TOP 13

Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner fragt, warum die Protokolle der letzten Bau- und Finanzausschusssitzungen noch nicht auf der Homepage sind.

Weiter wird sich nach dem Ablauf der notwendigen Beschlussfassungen der Jahresabschlüsse 2015 bis 2024 erkundigt. Frau Madetzky erläutert den Ablauf.

Der Bürgermeister Matthias Möller schließt die Sitzung um 20:25 Uhr.

gez.: Susanne Madetzky
Protokollführerin

Matthias Möller
Bürgermeister